

S A T Z U N G

des

Hundesportvereins

Groß Gröna u 2000 e.V. - im D V G e. V. -

Mitgliedsverein im DVG
Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.



HUNDESPORTVEREIN
GROß GRÖNAU 2000 e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. Januar 2000 in Groß Grönau gegründete Hundesportverein führt den Namen:

Hundesportverein Groß Grönau 2000 e.V. - im DVG e.V. -

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG). In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Hamburg zugeordnet.

Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung, analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen der dem DVG übergeordneten Verbände.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

2. Der Verein fördert:

- ... die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport und das Wesen des Hundes,
- ... die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
- ... die Ausbildung von Familien- und Begleithunden,
- ... die Ausbildung in den einzelnen Hundesportarten,
- ... die Öffnung des Vereins für neue Hundesportarten,
- ... die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
- ... den Sport der Jugend mit dem Hund,
- ... den Sport und den Umgang der körperbehinderten Menschen mit dem Hund,
- ... die Durchführung von vereinsinternen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in

den einzelnen Hundesportarten und in der Jugendarbeit,
... die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen und
... den Gedanken des Tierschutzes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und die nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim / bei der Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Telefonnummer, E-Mail – Anschrift, Geburtstag, Wohnort und Straße zu erfolgen.
Der Antragsteller stimmt der Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zu.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt einvernehmlich zum 1. eines jeden Monats, aber grundsätzlich erst, nachdem der Vorstand gegen die Mitgliedschaft keinerlei Einwände hat und der **erste Beitrag** bezahlt ist.
5. Die Mitgliedschaft im DVG beginnt mit dem nächsten Quartal oder einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals.
6. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufnahmeantrages werden dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und neu über die Aufnahme abstimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Fördermitglieder haben beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden. Sie zahlen einen Beitrag in freiwilliger Höhe, mindestens aber in Höhe eines passiven Mitgliedbeitrages. Fördermitglieder und passive Mitglieder dürfen im Verein keinen Hund im Sport führen und nicht an Prüfungen oder Veranstaltungen mit einem Hund teilnehmen. Passive Mitglieder werden aber darüber hinaus nach innen wie nach außen wie Vollmitglieder behandelt.

Alle anderen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Eine Gleichbehandlung der Mitglieder ist zu gewährleisten.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie Teilnahme an den Verbands- und Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.

2. Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der

festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.
Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Tierhalterhaftpflichtversicherungen ist besonders zu achten. Hunde, die nicht schutzgeimpft und / oder haftpflichtversichert sind, dürfen auf der Platzanlage oder zu Prüfungen und Turnieren nicht geführt werden.

Bei Bedarf hat der Vorstand das Recht, die Impfausweise und / oder die Versicherungsnachweise einzusehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit dem Kündigungstermin bis zum **31. Oktober** möglich. Es gilt das Datum des Poststempels. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird dann zum 31.12. des Jahres wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener einmaliger Erinnerung und einmaliger Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende, ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge, wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit dem Erhalt der Mahnung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche des Ausgeschlossenen gegen den Verein mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins nicht, müssen aber innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand geltend gemacht werden.

Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren.

Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere und andere Dinge des Vereinseigentums sind ohne Vergütung zurückzugeben. Dieses gilt insbesondere für die Vereinsschlüssel. Der Vereinsraumschlüssel ist **immer** an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben, sobald das Mitglied die Funktion, für die der Schlüssel ausgegeben wurde, nicht mehr inne hat oder der Vorstand dieses verlangt. Dieses gilt auch dann, wenn das Mitglied noch weiterhin Mitglied des Vereins ist.

Der Vereinsraumschlüssel darf **nicht** weiter gegeben werden. Wurde von dem Mitglied für den Platzschlüssel oder den Vereinsraumschlüssel ein Geldbetrag hinterlegt, so ist dieser vom Vorstand dem Mitglied zurück zu zahlen.

Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben, steht der Nachfolger noch nicht fest, so sind die Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Obleute, der/die Schriftführer/in, die Mitgliederversammlung und der Wirtschaftsausschuss.

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.

Der / die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n bei dessen Verhinderung in allen Rechtsfragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar der/die 1. Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die einzelnen Abteilungen werden durch Obleute geleitet.

Die Obleute werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vorgeschlagen und gewählt. Z.B. für die Abteilungen Ausbildung, Platz- und Vereinsheimpflege; Gästebewirtung, Feste und Veranstaltungen; Jugendsport; Behindertensport; Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann neue Abteilungen gründen oder bestehende Abteilungen aufheben.

Die Obleute haben der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Obleute schlagen der Mitgliederversammlung ihre Ausbilder- / Ausbildungsassistenten und Helfer vor, welche dann von der Mitgliederversammlung für die Legislaturperiode der entsprechenden Obleute bestätigt werden müssen.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,

... die Entgegennahme des Berichtes des/der 1. Vorsitzenden,

... die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Geschäftsführers/in,

... die Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsausschusses,

... die Entgegennahme der Berichte der Obleute,

... die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich des Wirtschaftsausschusses und der Obleute,

... die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,

... die Beratung und Entscheidung sonstiger eingegangener Anträge und Vorschläge,

... die Wahl des Vorstandes, Schriftführers und der Obleute,

... die Bestätigung der durch die Obleute vorgeschlagenen Ausbilder / Ausbildungsassistenten und Helfer,

... die Wahl des Wirtschaftsausschusses,

... die Festlegung des Beitragsatzes für das Folgejahr.

Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres einberufen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich alle 12 Monate durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem

Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die in der Satzung festgelegte Schriftform dient dazu, die Mitglieder über den Termin und den Ort der Versammlung sowie deren Tagesordnung zu informieren. Dies wird auch durch eine E-Mail ohne Unterschrift des Vorstandes gewährleistet.

Mitglieder, die eine E-Mail –Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.

Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben werden per Brief eingeladen.

Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein, sie können in **dringenden Fällen** am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Sollte ein Antragsteller nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen, die Gründe seines Antrags also auch nicht mündlich erläutern können, muss diese Versammlung darüber abstimmen, ob der Antrag behandelt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Weitere Zusammenkünfte der Mitglieder dienen zum Beispiel der Information durch den Vorstand, der Diskussion über Fragen des Hundesports, der Beratung über die Handhabung in den einzelnen Abteilungen, der Weiterbildung der Mitglieder in kynologischen Fragen usw. Sie sind nicht beschlussfähig.

4. Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er hat jedes Recht zur Kontrolle der Buchführungen und der sonstigen Einnahmen und Ausgaben. Mindestens zweimal im Jahr hat er sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen, davon muss eine Prüfung unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Er kann Empfehlungen über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geben.

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Der Wirtschaftsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar jedes Jahr ein Vereinsmitglied.

Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig. Der Wirtschaftsausschuss hat der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die keine Fördermitglieder sind.

Wahlen finden mit einfacher Mehrheit statt. Eine schriftliche Wahl hat stattzufinden. Bestätigungen der Ausbilder / Ausbildungsassistenten und Helfer finden mit einfacher Mehrheit statt. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Sie können auch gemeinschaftlich als Gruppe gewählt werden. Eine schriftliche Abstimmung oder Einzelwahl hat stattzufinden, wenn nur ein Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung dieses fordert.

Vor der Wahl oder Abstimmung sind Wahlhelfer durch Handzeichen zu wählen, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Weitere Abstimmungen der Mitgliederversammlung finden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen statt.

Über die Sitzungen / Versammlungen und Beschlüsse der Organe, soweit diese beschlussfähig sind, sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Schriftführer darf nicht der/die Sitzungsleiter/in sein.

§ 10 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche des Vereins Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnung steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen. Derartige Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Verbots und Gebotsschilder

Es dürfen auf der Platzanlage und im Vereinsheim keine Verbots- oder Gebotsschilder aufgestellt werden, es sei denn, der Gesetzgeber verlangt diese Schilder.

§ 12 Tierschutz

Die Hunde dürfen im Training nur solche Halsbänder tragen, die auch die Prüfungsordnungen und Turnierordnungen vorschreiben. Elektroschockgeräte dürfen nicht benutzt werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Gemeinschaftsarbeit

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten während eines Geschäftsjahres 10 Arbeitsstunden an Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten, dazu gehören nicht **nur** körperliche Arbeiten.

Diese Arbeitsstunden dürfen nicht unmittelbar mit dem Hundesport im Zusammenhang stehen. Es ist möglich, durch ein Entgelt pro nicht geleistete Arbeitsstunde sich von den Arbeitsstunden oder einem Anteil der Arbeitsstunden zu befreien. Die Höhe des Betrages für eine Arbeitsstunde wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Geleistete Arbeitsstunden sind nicht auf folgende Kalenderjahre oder andere Mitglieder übertragbar, wohl aber auf Familienmitglieder.

§ 14 Beiträge und Vereinsvermögen

Die Jahreshauptversammlung legt die Beiträge für das kommende Kalenderjahr fest. Der Jahresbeitrag muss durch zwölf teilbar sein. Im Beitrag müssen alle Abgaben an Verbände und Organisationen enthalten sein.

Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Andere Regelungen in Bezug auf den Zahlungsmodus und / oder Höhe des Beitrages sind im Einzelfall möglich, sind aber die Ausnahme; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Passive Mitglieder, Familienmitglieder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben aber noch eine Schule besuchen, ein Studium absolvieren, oder in der Ausbildung sind, zahlen den halben Jahresbeitrag.

Dieses ist bis Ende des Jahres gültig, in dem das Mitglied die Schule, das Studium oder die Ausbildung beendet hat, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ab Vollendung des 21. Lebensjahr muss jährlich bis zum 31.01. der Besuch einer Schule, die Teilnahme an einem Studium, oder an einer Ausbildung dem / der Geschäftsführer / in glaubhaft belegt werden. Ist dieses nicht der Fall, wird automatisch der volle Beitrag eingezogen.

Familienmitglieder sind die Ehepartner, nicht aber der/die Verlobte oder Freund/in oder eigene Kinder über dem 18. Lebensjahr hinaus.

Lebenspartner können als Familienmitglied angesehen werden, wenn sie einen gemeinschaftlichen Haushalt führen.

Familienmitglied kann aber nur derjenige sein, dessen Ehepartner / Lebenspartner Vollmitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Das Barvermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen Bank angelegt werden. Es muss derart geregelt sein, dass nur der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in über das Konto verfügen können, andere Mitglieder haben keinen Zugang zum Konto.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die 1. Vorsitzende sollen einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse haben. Die Höhe des Betrages legt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann über Rechtsgeschäfte bis zu 4000,-- Euro selbständig entscheiden, über größere Rechtsgeschäfte muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Nicht davon betroffen sind sich ständig wiederholende Rechtsgeschäfte, z.B. Beiträge an Verbände.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung detailliert zu unterrichten.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck klar ersichtlich sein.

Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den - Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 14. Januar 2000 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2000 geändert und tritt nach Aufnahme als Mitgliedsverein im DVG in Kraft.

Diese Satzung wurde überarbeitet und am 27. September 2012 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat nach Genehmigung durch die Behörden am 20.11.2012 in Kraft.

Diese Satzung wurde überarbeitet und am 28. Januar 2016 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat nach Genehmigung durch die Behörden am 08.03.2016 in Kraft.